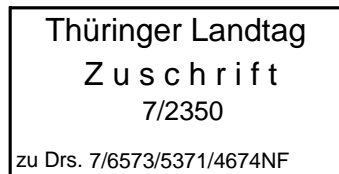


**Den Mitgliedern des
AfBJS**



THÜR. LANDTAG POST
09.02.2023 17:55

4262/23

Stellungnahme – Thüringer Landtag – Thüringer Schulgesetz 7. Wahlperiode

- **Drucksache 7/6573**
Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD & BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- **Drucksache 7/5371**
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- **Drucksache 7 / 4760**
Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD & BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
- **Drucksache 7/4674**
Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht

Gera, 09.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Weiterentwicklung und Novellierung des Thüringer Schulgesetzes und möchten Sie als Verein, der sich für die Belange von beeinträchtigten und behinderten Kindern einsetzt, dabei unterstützen.

Zunächst möchten wir uns dafür entschuldigen, dass wir nicht zu allen Punkten der Drucksachen umfassend Stellung nehmen konnten, da diese uns erst am 21.01.2023 erreicht haben.

Darüber hinaus ist die Komplexität der Änderungsnotwendigkeiten aus inklusiver Sicht so dicht, dass es uns in der Kürze der Zeit nicht möglich war, alle Aspekte aus allen Perspektiven im Hinblick auf unsere Kinder zu beleuchten, um Ihnen deren Sichtweise aufzuzeigen, so dass wir bei einer entsprechenden Verlängerung des Zeitfensters eine noch wesentlich umfangreichere Stellungnahme abgeben könnten.

Um aber erst einmal einen wichtigen Einstieg in die Thematik zu finden und eine Verbindung zu unsere praktischen Alltagserfahrungen herzustellen, haben wir uns bemüht, die Inhalte der vorgelegten Drucksachen mit den tatsächlich gelebten Schwerpunkten in Zusammenhang zu bringen.

Die Erfahrungen aus unserer Beratungstätigkeit zeigen jedoch, dass eine grundlegende Neukonzeption der Grundstruktur des Schulsystems und der Unterrichtsgestaltung sowie der vermittelten Lerninhalte zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar ist.

Dies liegt u.a. an fehlendem Personal, nicht ausreichenden Ressourcen, fehlenden Rahmenbedingungen und nicht ausreichend individualisiertem und bedarfsgerechtem Unterricht.

Inklusion darf im Hinblick auf unsere beeinträchtigten und behinderten Kinder kein Sparmodell auf Kosten der Lehrer, Schüler und aller am Kind Beteiligten sein.

Was bringt es der Gesellschaft, wenn das Gesetz immer wieder erweitert wird, aber nicht der Ort Schule grundlegend für die strukturellen Voraussetzungen inhaltlich und personell reformiert wird.

Alle Kinder brauchen ein solides Fundament, auf dem ihre Zukunft aufgebaut werden kann, dies gibt jedoch 1. das derzeit gültige Thüringer Schulgesetz nicht vollumfänglich her, da es in vielen Punkten inhaltlich für die Umsetzung vor Ort (an den Schulen) zu oberflächlich gehalten ist und die Thüringer Schulordnung das Gesetz nicht zielführend unterstützt und 2. der aktuelle Ist - Zustand an den Schulen durch den herrschenden Lehrermangel in jeglicher Form die Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention blockiert.

Das Thüringer Förderschulgesetz wurde zwar teilweise in das derzeit geltende Thüringer Schulgesetz integriert, inhaltlich jedoch nicht hinsichtlich der praktischen Anwendung vollumfänglich ergänzt, so dass eine sinnvolle Umsetzung im Hinblick auf die Erfordernisse vor Ort ohne weiteres gewährleistet werden kann.

Wir fordern daher eine Verankerung des Thüringer "Entwicklungsplanes" Inklusion als einen zusätzlichen eigenständigen Paragraphen im Schulgesetz und ergänzend in der Schulordnung, damit inklusive Bildung auch als Alleinstellungsmerkmal realisiert werden kann, damit wir zu einem einheitlichen Gesamtkonzept im Schulbereich kommen, was auch die Anpassung der Lerninhalte beinhaltet.

Um Inklusion im Schulgesetz umsetzen zu können, bedarf es einer widersprüchlichen Exklusion für Inklusion. Es bedarf also einer expliziten Regelung im Schulgesetz, die sich speziell mit dem Punkt Inklusion beschäftigt und die Umsetzung klar und verständlich regelt, denn der "Entwicklungsplan" Inklusion ist die Exklusion für Inklusion im Thüringer Schulgesetz, da hier der Punkt bereits separiert ist.

Nebenbei bemerkt: Wir benötigen dringend Inklusionsbeauftragte, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Sonderpädagogen zur Unterstützung aller Beteiligten vor Ort. Die Schulen vor Ort (Lehrer/innen, Hausmeister, Pädagogen, Schüler/innen, Eltern etc.) sind ein wichtiger Meilenstein zur Bedarfsermittlung und Erfassung von mangelnden Ressourcen und Rahmenbedingungen und wir werden hier nicht die § des Thüringer Schulgesetzes einzeln aufzählen.

Wir möchten einen allgemeinen Überblick über die Defizite vor Ort geben, Perspektiven erweitern und Möglichkeiten zur Veränderung aufzeigen, die Umsetzung und Anpassung der Paragraphen ist jedoch Aufgabe der einzelnen Fraktionen im Thüringer Landtag.

Dabei ist zu bedenken, dass ein Haus auch nicht vom Dach ausgebaut wird, sondern ein solides Fundament braucht, um jeden Sturm zu überstehen.

Zu Drucksache 7/6573:

Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Stellungnahme Inklusionskinder Ostthüringen e.V.:

[Praxisorientierung/berufliche Orientierung]

An sich haben wir diesem Punkt inhaltlich nichts hinzuzufügen, jedoch ist auch hier, wie eingangs beschrieben, eine Ergänzung im Hinblick auf die Inklusion notwendig.

[Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule]

Wir befürworten Gemeinschaftsschulen von Klasse 1 bis zum Schulabschluss, da insbesondere Kinder mit nicht sichtbaren Behinderungen eine Kontinuität im Schulalltag, in der Schulstruktur und im Schulumfeld benötigen.

Die Gemeinschaftsschulen sollten daher in der Lage sein, ihren Schülern die Prüfungen für die jeweiligen Schulabschlüsse vor Ort an der jeweiligen Schule zu ermöglichen und nicht auf Kooperationen mit anderen weiterführenden Schulen zurückgreifen zu müssen.

Wir unterstützen daher nachdrücklich die Forderung in Drucksache 7/6573 „Deshalb ist der nächste Schritt zum weiteren Ausbau der Gemeinschaftsschule in Thüringen zu gehen“.

[Besondere Leistungsfeststellung]

Diesem Punkt des Thüringer Schulgesetzes stehen wir nicht nur skeptisch gegenüber, sondern heißen vielmehr die mehrfach geäußerte Idee, die „Besondere Leistungsfeststellung“ abzuschaffen für gut.

Die Abschaffung dieser zusätzlichen Prüfungen und der damit entfallende Mehraufwand würde aus unserer Sicht eine enorme Entlastung des Lehr – und Verwaltungspersonals mit sich bringen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob es sinnvoll ist, an einer Bescheinigung festzuhalten, dessen Anerkennung außerhalb Thüringens als fraglich anzusehen ist, was wiederum zu Einschränkungen bei der Aufnahme einer Berufsausbildung außerhalb Thüringens führt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention sehen wir eine solche besondere Leistungsfeststellung äußerst kritisch, da es fraglich ist, ob Schüler mit nachgewiesenen Problemen in der sozialen Interaktion & Kommunikation eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Partnerübung erfolgreich absolvieren können. (Was sicherlich individuell zu betrachten wäre)

Schülerinnen und Schüler mit den Diagnosen Legasthenie, Dyskalkulie, Dysphasie, AVWS oder verbale Dyspraxie haben bei Prüfungen im Rahmen der „Besonderen Leistungsfeststellung“ mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen.

Auch Prüfungsangst, Depressionen oder andere für den Prüfer nicht offensichtliche Diagnosen müssen in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Wir sind uns bewusst, dass es sich hierbei um individuell zu betrachtende Einzelfälle handelt, jedoch ist es von enormer Bedeutung, auch diese in die Zukunftsvisionen des Thüringer Schulgesetzes mit einzubeziehen.

In einem Schulsystem, in dem Nachteilsausgleiche nur als Handreichung, und nicht als fest verankert angesehen werden, und mit dem Leistungsdruck aufgrund des Wissens, dass ein Nichtbestehen der besonderen Leistungsfeststellung zwangsläufig die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 11 zur Folge hat, stellt eine solche zusätzliche (und in Hinblick auf die Schulsysteme der anderen Bundesländer auch überflüssige) Prüfungssituation eine außerordentliche Belastung für den Schüler dar und ist darüber hinaus verlorene Zeit sowohl für den Schüler als auch für alle am Schüler Beteiligten.

Ebenso entzieht es sich unserer Logik, weshalb der § 7 (Gymnasium) Abs. 3 des ThürSchulG es ermöglicht, dass mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss erlangt wird, jedoch für den Realschulabschluss eine „Besondere Leistungsfeststellung“ erforderlich sein soll.

Der Drucksache zur neuen Formulierung des § 7 Abs. 6, in welcher eine erfolgreiche absolvierte „Besondere Leistungsfeststellung“ nicht mehr versetzungsentscheidend für den Einstieg in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist, stimmen wir grundlegend zu.

Zu diesem Punkt empfehlen wir dringend, dass sich der Freistaat Thüringen an den anderen Bundesländern, die dieses Defizit bereits aufgegriffen haben und für dich unabhängig voneinander zu lösen vermochten, orientiert und ggf. in den Austausch tritt.

Ein bundeseinheitliches und kollektives Handeln ist aus unserer Sicht vonnöten, um die Möglichkeit des bundesweiten gleichwertigen Lernens anzubieten.

Es ist an der Zeit, ein bundeseinheitliches Schulgesetz anzustreben.

Jedem Schüler muss die Möglichkeit gegeben werden, bei Umzug in ein anderes Bundesland sofort in den jeweiligen Lernstand seiner neuen Schule einsteigen zu können.

Jedem Kind muss die Möglichkeit gegeben werden, bei einem Umzug sofort in das jeweilige Lernniveau einsteigen zu können.

Explizit vor dem Hintergrund des extremen Fachkräftemangels in Thüringen wäre diesbezüglich ein bundeseinheitliches Schulgesetz notwendig.

[Auswahlverfahren]

In Bezug auf behinderte und beeinträchtigte Kinder muss dieses Verfahren einzeln betrachtet werden, dahingehend geben wir der Fraktion der Drucksache recht.

Denn gerade in Bezug auf unsere Kinder ist eine wohnortnahe Beschulung zwar positiv zu betrachten, jedoch eine Individualität in der Auswahl der Schule vonnöten.

Wenn das Elternwahlrecht der wohnortnahen Beschulung von der vom Schulamt zugewiesenen wohnortnahen Schule abweicht, muss das Elternwahlrecht gelten und eine individuelle Aussetzung der Rechtslage möglich sein. Das heißt, der Verwaltungsakt zur Umsetzung des Elternwahlrechts und die wohnortnahe Beschulung sollten sich nicht gegenseitig behindern.

Wir haben folgend nur eins von vielen Beispielen aus unserem Beratungsalltag:

Schulamt Ostthüringen gibt die Förderschule in Weida als wohnortnahe Schule vor, die Eltern wählen jedoch aufgrund der individuellen Bedürfnisse Ihres Kindes die Förderschule „Carolinienfeld“ in Greiz – Obergrochlitz, somit werden z.B. die Beförderungskosten zum Besuch der von den Eltern gewählten Schule vom Amtswegen ausgeschlossen.

In solch einem Fall muss es gegeben sein, dass der Punkt der wohnortnahen Beschulung aufgrund der individuellen Notwendigkeit nicht verpflichtend ist.

Einzigste Alternative dazu wäre, dass jede Schule alle individuellen Bedürfnisse eines jeden Schülers abdecken kann.

[Schulbesuch außerhalb Thüringens]

Wir unterstützen die vorgebrachten Argumente der Fraktion vollumfänglich.

[Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule]

Wir unterstützen die vorgebrachten Argumente der Fraktion vollumfänglich.

[pädagogische Assistenzkräfte] / [Schulverwaltungsassistenz] / [Schulsozialarbeit]

Hier können wir den Fraktionen in ihrer Aussage *„Pädagogische Assistenzkräfte erteilen keinen eigenständigen Unterricht. Sie nehmen auch nicht die Aufgaben von an den Schulen tätigen Sonderpädagogischen Fachkräften [...], sondern unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten“* im hohen Maße beipflichten.

Die Schulen benötigen dringend pädagogische Assistenzkräfte in Form von Sozialpädagogen, Schulsozialarbeitern, zusätzlichen Förderassistenten und zu diesen separate zertifizierte Inklusionsbeauftragte.

Man muss sich immer vor Augen halten, dass in einer Klasse mit z.B. 24 Schülern 4 (8 Schüler, doppelt gezählt) mit Migrationshintergrund, 5 mit sonderpädagogischem Status (10 Schüler, doppelt gezählt), 6 sozial auffällige aus dem Elternhaus, 3 Träumerle usw. sitzen und der Bildungsauftrag oft zur Nebensache wird.

Inhaltlich befürworten wir den Passus **Schulverwaltungsassistenz** vollumfänglich.

Absatz Schulsozialarbeit: Auch hier sehen wir die dringende Notwendigkeit, dies an den Schulen flächendeckend zu etablieren und den Personalschlüssel an jeder Schule individuell zu erhöhen.

[Schulentwicklungsprogramm]

Ganz wichtig ist die grundsätzliche Erarbeitung eines eigenständigen Paragraphen für Inklusion, der als Richtlinie für alle zu verstehen ist, so dass sich niemand dem entziehen kann.

Auch hier ist eine Anpassung in Form eines Index of Inklusion und nicht eines Entwicklungsplanes Inklusion dringend erforderlich.

Wichtig ist dabei, dass die Deklaration des „Erziehungsauftrages“ in allen Punkten entfällt und der Fokus wieder auf den Bildungs-/ Pädagogischen Auftrag gelegt wird.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, wie wichtig es für die Lehrkräfte vor Ort ist, dass die Erzieherfunktion nicht mehr den Lehrkräften aufgebürdet wird.

Der Bildungsauftrag des Lehrers ist als Teil der pädagogischen Erziehung zu sehen, sollte aber der Erziehungsauftrag wieder vollkommen den Erziehungsberechtigten zugestanden werden und nur bei Bedarf durch Außenstehende wie Jugendamt, Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen etc. gesondert unterstützt werden, der Lehrer aber davon unbehelligt seinem Bildungsauftrag nachgehen können.

Wir stellen uns folgende Inhalte für eine inklusive Schule vor.

In einer inklusiven Schule sind aus unserer Sicht 9 Aspekte unabdingbar und müssen in Zukunft ergänzt werden, wenn dies nicht schon geschehen ist.

1. Entwicklungsprozesse bei allen pädagogischen und nicht pädagogischen Fachkräften, um ein gemeinsames Verständnis von Inklusion zu schaffen.
Dabei ist es wichtig, eine gemeinsame Sprache zu sprechen, die ausdrücklich vorurteilsfrei sein muss.
2. Ein wesentlicher Ausgangspunkt des Leitbilds einer inklusiven Schule ist, die gemeinsame Orientierung von Werten.
Bei der Umsetzung, die auf einer Theorie des Lehrens und Lernens basiert Lehrplans, ist die Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen stets zielorientiert.
Individuelle Fördermöglichkeiten sind in ihrer Arbeit ebenso zu die folgenden Leitlinien für die Planung und Durchführung von Bildungsprozessen zu berücksichtigen.
 - Allumfassende handlungsorientierte Konzepte und das Lernen mit allen Sinnen
(Sehen, Hören, Riechen, Schmecken & Tasten / Fühlen)
 - Individuell und bedarfsorientiert jedes Kind nach seinen Bedürfnissen intensiv zu sehen und zu fördern
 - Differenzierung
**[Quelle: <https://inklusion.hypothesen.org/1597>
Differenzierung: Eine Methode zur Umsetzung von Inklusion in Schulen – Inklusion (hypothesen.org)]**
*„Individuell lernen – differenziert lehren“
Damit ein Kind interessiert und aktiv lernen kann, braucht es ein großes Angebot an variierenden Lernangeboten (vgl. Bönsch 2011: 14). Durch die große Heterogenität aller Kinder ist es kaum umsetzbar, dass jedes Kind die gleichen Ziele zur selben Zeit erreichen kann und anhand gleicher Prüfungen gemessen wird. Durchschnittliche Anforderungen sind nur durch wenige Kinder umsetzbar und sind kein geeignetes Mittel, Leistungsbereitschaft und vor allem Spaß am Lernen zu entwickeln (vgl. ebd.). Außerdem verstärken diese Anforderungen bereits*

bestehende Ungleichheiten zwischen den Kindern. Oftmals bleibt dann der Erfolg aus, dass die Kinder den Zusammenhang zwischen ihren Anstrengungen und dem Lernerfolg erkennen, aus. Und weil sich kein Erfolg einstellt, lässt ihre Anstrengungsbereitschaft notgedrungen immer weiter nach (vgl. Bartnitzky/Christiani 1987: 14)

Dieses Prinzip trifft auch auf die Inklusion zu und hier noch verstärkt. Die Idee ist, dass Kinder mit unterschiedlichen und vor allem unterschiedlich starken Defiziten gemeinsam beschult werden sollen, dürfen jedoch nicht entmutigt werden, weil die festgelegten Lernziele unerreichbar erscheinen.

Das Ziel ist die Zugehörigkeit, nicht aber die Ausgrenzung. Und um das zu erreichen, ist es von großer Wichtigkeit, dass man unterscheidet und individuelle Lernmöglichkeiten anbietet, ohne aber dabei die fachlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Ansprüche zu verlieren (vgl. Bönsch 2011: 14). ,

- Empowerment
Die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung stärken und in der Umsetzung fördern sowie fordern.
Durch die Ressourcenorientierung können das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein sich entfalten.
Vorhandene Rahmenbedingungen stärken die Eigenständigkeit.
 - Diversität
Beachten der Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung, Partizipation und Inklusion
 - Partizipation, Teilhabe an der Gesellschaft und ein Recht auf Bildung verwirklichen
 - Transparenz und Bildungspartnerschaft (Teamteaching)
3. Die inklusive Pädagogik muss sich immer an den jeweiligen Ressourcen der Lernenden orientieren und diese in Verbindung mit bestehenden Konzepten und Erfolgen im Rahmen der Eingliederung den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen eine individuelle Förderung zukommen lassen. Bestehende Konzepte müssen stets individuell und bedarfsorientiert erweitert werden können und es darf nicht dem Schüler aufgezwungen werden und dadurch die Ressourcenorientierung zu unterbinden.
4. Wenn inklusive Pädagogik in der Schule funktionieren soll, muss diese stets prozessorientiert umgesetzt werden.
Warum? In der Schullaufbahn fördern Bildung – und Pädagogikprozesse die Fähigkeiten der Lernenden.

Lernprozesse entstehen für den Lernenden in der Vielfältigkeit der Gesellschaft und Möglichkeiten diese zu festigen sowie Kompetenzen zur Selbsteinschätzung dadurch zu verbinden.

5. Eine prozess- und ressourcenorientierte inklusive Pädagogik erfordert einen flexiblen Umgang mit dem Curriculum und der Unterrichtsgestaltung den Einsatz methodischer Vielfalt.

Ein entsprechendes Classroom - Management, um ein inklusives Umfeld und die damit Bedingungen im Unterrichtsalltag zu schaffen, ist unabdingbar.

6. In der inklusiven Pädagogik, ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen nicht nur die Teilhabe am Bildungsprozess, sondern auch die optimale Möglichkeit der Teilhabe.

Ein ganzes wird dadurch gebildet, da die Möglichkeit der Teilhabe auch den Lehrer/innen zuteilwird.

Eine Anerkennung der Vielfalt und kollektives handeln mit den Schüler/innen können

Barrieren für das Lernen und Teilhabe ans Licht bringen und es kann dementsprechend neutralisiert werden.

Gleichzeitig kann für die Förderung der Lernentwicklung und Unterstützung der Schüler / innen Ressourcen gefunden werden und diese dementsprechend anzuwenden.

7. Im Zentrum der Aufmerksamkeit liegt die Ausführung von Übergängen im Bildungsprozess und die bestmögliche individuelle Förderung jedes einzelnen Schülers.

Dabei versteht sich die inklusive Schule als ein Baustein des Netzwerks für Bildung. Ineinandergreifend ist auch Fakt, dass die individuelle Begleitung von Schülern und deren Förderung nicht mehr alleine durch den Lehrer/in geleistet wird, sondern auch durch Inklusionsbeauftragte oder Fachkräfte für Inklusion.

8. Enge Zusammenarbeit mit den Eltern in der Bildung – und Pädagogikpartnerschaft. Der Erziehungsauftrag obliegt grundsätzlich den Sorgeberechtigten und nur bei Bedarf soll durch Außenstehende wie Jugendamt, Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, usw. separat unterstützend begleitend agiert werden, jedoch die Lehrkraft hiervon unbehelligt ihrem Bildungsauftrag nachgehen.

Alle am Kind beteiligten Personen agieren gemeinsam und werden gleichzeitig zu Lehrende und Lernende, Beratende und Beratene.

Bewusst werden muss man sich dabei, dass dieser Prozess für alle eine große Herausforderung sein kann.

9. Digitaler Unterricht und webbasierte Beschulung sowie die Schaffung entsprechender Ressourcen dahingehend müssen zwingend vorangetrieben und fest verankert werden.

[Mindestzügigkeit]

Dieser Änderung stehen wir skeptisch gegenüber und können diese auch nicht gutheißen, gerade in Bezug auf die Grundschule.

Da die Grundschule in der Funktion steht, ein solides Fundament für die spätere Schul- und berufliche Laufbahn zu bilden und diese durch ihre Änderung nicht stets im Schwebeverfahren verweilen darf.

Dies gilt auch für alle weiterführenden Schulen, da auch hier die berufliche Laufbahn nicht an Mindestzahlen gebunden sein darf (gerade im ländlichen Raum fatal und man muss alle Schulen im Blick haben).

Um der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, muss im Gegenzug die Kontinuität für alle Schüler gewährleistet werden.

Hier gilt: Gleiches Recht für alle!

Wir haben noch sehr viele weiterführende Gedanken zu diesem Punkt, die aber in der Kürze der Zeit nicht alle ausgeführt werden konnten.

[Distanzunterricht] + Digitaler Unterricht + Webbasierte Beschulung

Wichtigster Punkt: Erstellung von Leitlinien

Wir begrüßen und unterstützen diesen Antrag der Fraktion im hohen Maße.

Ergänzend möchten wir unseren derzeitigen Bildungsminister, Herrn Holter, in seiner Aussage zum Hybridunterricht unterstützen.

Dieser Hybridunterricht würde auch das immer wieder bemängelte "fehlende soziale Miteinander" entkräften und man könnte diesen Unterricht um AG's am Nachmittag erweitern.

Wir halten es für dringend notwendig, den digitalen Unterricht jetzt voranzutreiben und auch im Schulgesetz zu verankern.

Bereits im März 2021 haben wir in unserem Schreiben an das Bildungsministerium, zwar in Bezug auf Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung und unsichtbaren Behinderungen, eine Erweiterung des Thüringer Schulgesetzes bezüglich der webbasierten Beschulung gefordert, damit auch Kinder, die nicht beschult werden können, ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können.

Die Gesellschaft ist digital und wird in Zukunft immer mehr in diese Richtung gehen, was wir als Eltern von Schülern mit Beeinträchtigungen / Behinderungen und auch als Betroffene dringend benötigen.

Die digitale Welt unterstützt die Teilhabe an der Gesellschaft und wir sprechen hier nicht nur von der Teilhabe an Bildung, sondern im Gesamtkontext.

Warum? Es fängt schon bei der Schulwahl an und hört mit den Anträgen noch lange nicht auf.

Gut, dafür gibt es den Anbieter Edupage und die Thüringer Schulcloud für Lehrer, Pädagogen, Schüler, diese muss weiter ausgebaut werden und digitale Lerninhalte und

webbasierte Beschulung müssen diesbezüglich integriert werden und die Thüringer Schulcloud hinsichtlich der Barrierefreiheit überdacht werden.

Ganz wichtig wäre in diesem Zusammenhang noch, dass der Datenschutz für Schulbegleiter, die bei Hybridunterricht und webbasierter Beschulung nach Hause gehen, dahingehend aufgehoben / ergänzt wird.

Zur ausführlichen Begründung:

Zu Beginn möchten wir betonen, dass wir hier von einem Schüler sprechen, der im jetzigen Schulsystem / Struktur nicht beschult werden kann, es aber deutlich mehr Schüler in dieser Problematik gibt (3% Kinder Aussage Bildungsminister Herr Holter bei der Landes Elternvertreter Veranstaltung im Jahr 2018).

Ja, auch diese Kinder haben ein Recht auf Bildung und es ist Aufgabe des Ministeriums und seiner Fraktionen, Grundstrukturen für die Schulpflicht zu schaffen.

Auch wenn sie eine Minderheit darstellen, haben auch diese Schüler einen Wert in ihrer Regierungszeit.

Inklusion bezieht sich auf ALLE und nicht prozentual auf das, was am einfachsten umzusetzen ist und kein oder kaum Geld kostet!

Behinderte oder beeinträchtigte Schüler mit sichtbaren Behinderungen haben es schon nicht immer leicht, wenn sie nicht in der Sonderschule, sondern im gemeinsamen Unterricht landen, ohne die individuelle und bedarfsgerechte Förderung, die sie brauchen.

Im Moment, mit den veralteten Systemen und dem Lehrermangel, kann man wohl auch keine Unterstützung erwarten und dann integrieren wir sie halt alle in den gemeinsamen Unterricht, damit die Inklusionsquote stimmt.

Wow, das ist natürlich mit der UN - Behindertenrechtskonvention vereinbar und reden wir hier nicht von Inklusion.

Ist Ihnen eigentlich bewusst, dass Sie gegen Menschenrechte verstoßen, wenn Sie an veralteten Systemen festhalten und nur Flickschusterei betreiben?

Gut, kommen wir zu unserem Beispielschüler, aber namentlich anonymisiert und der Verlauf in abgekürzter Form:

Kind 1 – „Tom“ / Autismus Spektrum Störung + Hyperkinetische Störung des Sozialverhalten

Tom wird 08/2015 mit Schulbegleiter eingeschult, da es bereits im Kindergarten zu Systemfehlern kam und man ihn nicht bedarfsgerecht sehen wollte.

Grundschulzeit:

- Förderschwerpunkt ESE
- alle am Kind Beteiligter wissen ausführlich über die Behinderungs- und Beeinträchtigungen von Tom durch zahlreiche Gespräche im Vorfeld und ärztlichen Fachgutachten
- Start vom 1. Tag mit Schulbegleiter
- Wechsel von Klassenlehrerin im 1. Schuljahr
- 4 Schulbegleiter insgesamt im Wechsel
- Manifestierte Angststörung durch Schule entwickelt

- Kaum bis gar kein Förderunterricht möglich
- Schulverweigerung ab Klasse 2, da überfordert mit zu großer Klasse und Lautstärke (Altbau, laute Mitschüler,...)
(z.B. Hypersensibel im Störschall, Muskelschwäche, etc.)
- Ab 3. Klasse kaum Unterricht vor Ort (immer wieder krank durch Angststörung + Schulverweigerung und Druckaufbau durch erzieherischen Umgang und Maßnahmen)
- 4. Klasse Angststörung + Schulverweigerung manifestiert.
Regel – Grundschule nicht mehr möglich und Antrag auf Ruhen der Schulpflicht wurde beim Schulamt gestellt.
- Förderschwerpunkt Lernen wird seitens des Schulamtes gefordert, da keine geeignete Grundschule zur weiteren Beschulung gefunden wird und man ihn ins Förderzentrum – Förderschwerpunkt Lernen setzen möchte.
Eltern lehnen Förderschwerpunkt Lernen ab, denn wenn alle Ressourcen und Rahmenbedingungen vorhanden wären, könnte ihr Sohn mit dem Schulalltag und Lerninhalt zurechtkommen.
- Förderschule nach Gespräch mit Eltern ohne L plötzlich doch möglich
- Start Förderschule mit Schulbegleiter mit vom Schulamt genehmigten Nachteilsausgleichen (z.B. Laptop zum Schreiben wegen Muskelproblematiken)
- Klassenlehrerin verweigert nach 14 Tagen unter anderem den Nachteilsausgleich in Form eines Laptop und wirkt massiv erzieherisch auf den Schüler ein und der Schüler bricht unter massiven Druck zusammen und wird aggressiv gegenüber der Klassenlehrerin auf Grund ihrer massiven Bedrängung und wehrt sich verbal und körperlich aber die Klassenlehrerin übt weiterhin erzieherisch ein.
- Vorgehensweise mit dem Vorfall gegenüber Klassenlehrerin wurde nicht gesetzeskonform behandelt und der Schüler wurde vom Opfer zum Täter deklariert (durch Unwissenheit der Lehrerin in Bezug auf seine Behinderung – Autismus Spektrum Störung)
- 14 Tage war dieser Schüler vor dem Vorfall glücklich an der Förderschule und alle hatten Hoffnung, dass bedarfsorientiert agiert wird (an einer Förderschule mit ausgebildeten Pädagogen erwartet man das)!
- ca. 7 Monate keine Beschulung möglich wegen Angststörung, Schulverweigerung. Rektorin verweigert die weitere Beschulung zum Schutz der Lehrerin und Mitschüler, die so stark von dem Vorfall traumatisiert gewesen sein sollten.
- Schulamt findet keine neue Schule die den Schüler aufnehmen geschweige denn beschulen könnte, weil die Ressourcen und Rahmenbedingungen nicht hergestellt werden können.
- Eltern beantragen beim Schulamt das Ruhen der Schulpflicht
- Antrag wurde im ersten Anlauf abgelehnt, da das Ruhen nur z.B. Krebskranke Kinder gedacht ist (Aussage Sachbearbeiterin Schulamt)
- Gespräch folgte im Schulamt und Eltern stellen die webbasierte Beschulung über die Web – Individualschule Bochum vor
- Ruhen der Schulpflicht erhalten und Schüler ging für 2 Jahre an die eben genannte Web – Schule
- Jugendamt finanziert über den §35 a der Eingliederungshilfe die Überbrückungsbeschulung für 2 Jahre

- Jugendamt lehnt eine weitere Finanzierung ab, da die Bildungspflicht dem Land Thüringen unterliegt.
- Gespräche im Schulamt folgten und der Schüler konnte nach Beendigung an der Web Individualschule Bochum, 4 Wochen später in die webbasierte Beschulung, angeboten durch das Land Thüringen /Schulamt, angemeldet an der vorher erwähnten Förderschule webbasiert über die Thüringer Schulcloud bedarfsorientiert beschult , werden.
- nach 1,3 Jahren Lehrerin Anfang Dezember 2022 weg und seit dem wieder keine Beschulung.
- Gespräch im Schulamt zur Besprechung der weiteren Beschulung des Schülers findet Mitte Februar statt

Dies ist nur ein Beispiel von vielen und uns als Verein sind noch 9 weitere Schüler bekannt, die nicht in die Regelschule inkludiert werden können bzw. massive Probleme im Schulalltag haben.

Was wir nach diesem Beispiel deutlich fordern möchten, ist die Erweiterung des Studiums in Bezug auf Beeinträchtigungen - und Behinderungsformen, da wir immer wieder beobachten, dass die am Kind beteiligten Personen oftmals am falschen Umgang mit diesen Schülern scheitern und ihnen aus Unwissenheit nicht die notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen können.

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Wir haben hierzu keine Stellungnahme abzugeben, da dies in die Zuständigkeit der Verantwortlichen fällt und wir uns dies auch nicht anmaßen.

Wir möchten jedoch, wie bereits erwähnt, darauf hinweisen, dass im Lehramtsstudium der Kontext der Inklusion auch inhaltlich mit den verschiedenen Formen der Beeinträchtigung und Behinderungen fest verankert werden muss.

Zu Drucksache 7/5371

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Allgemeine Stellungnahme Inklusionskinder Ostthüringen e.V.:

Es wäre ratsam, das Thüringer Schulgesetz von Grund auf, Paragraph für Paragraph zu reformieren, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich gewährleisten zu können.

Aus ihrer Sicht gehört das Thüringer Schulgesetz zu den leistungsfähigsten und schülerorientiertesten Bildungssystemen in der Bundesrepublik.

Dies können wir aus dem Schulalltag unserer beeinträchtigten und behinderten Kinder nicht bestätigen.

Richtig ist, dass Kinder, die in Förderschulen unterrichtet werden, vorwiegend ein hohes Niveau und eine hohe pädagogische Kompetenz vor Ort erfahren und bedarfsgerecht beschult werden, aber für Kinder, die im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, können wir dies in dieser Hinsicht nicht immer bestätigen.

Gerade in Bezug auf Kinder mit „unsichtbaren“ Beeinträchtigungen/Behinderungen leiden diese massiv unter dem bestehenden veralteten Schulsystem, da eine individuelle und bedarfsgerechte Beschulung fehlt.

Deshalb sind wir mit Ihnen der Meinung, dass Förderschulen nicht abgeschafft und in Beratungszentren umgewandelt werden dürfen, sondern zu inklusiven Schulen für alle Schülerinnen und Schüler umstrukturiert werden müssen! Siehe unsere Petition zur Änderung des Schulgesetzes 2019.

Die UN - Behindertenrechtskonvention schreibt nicht explizit vor, dass Förderschulen abzuschaffen sind.

Mit der Unterzeichnung (24.02.2009) der UN - Behindertenrechtskonvention (UN - BRK) hat sich Deutschland und damit auch der Freistaat Thüringen verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln und zu gewährleisten.

Zur Begründung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem und dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Bildungssystem ausgeschlossen werden und Art. 24 UN - BRK gewährleistet ein inklusives Bildungssystem und dazu gehören auch die bestehenden Förderschulen, aber nicht in den derzeit bestehenden Strukturen und wer diese besuchen darf.

Die Umsetzung fordert ein chancengleiches und diskriminierungsfreies Bildungssystem und ein lebenslanges Recht auf Bildung für alle auf allen Ebenen!

Darüber hinaus ist Inklusion über die bestehenden Gesetze hinaus ein Ziel für alle am Kind Beteiligten, das Bewusstsein für die menschlichen Möglichkeiten zu schärfen, die Achtung der Rechte und der Würde von Kindern mit Behinderungen zu fördern und ihr Selbstvertrauen zu stärken.

Durch die inklusive Umstrukturierung von Förderschulen kann dies vor Ort umgesetzt werden.

Weitere Ziele sind die Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen, die individuelle Förderung ihrer Talente und ihrer Kreativität sowie die Förderung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten und ihre Stärkung für die Gesellschaft.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit behinderte Menschen die von der Gesellschaft geforderten lebenspraktischen Erfahrungen und sozialen Kompetenzen erwerben können.

An Förderschulen muss Heterogenität als Chance gesehen werden und diese muss den allgemeinen Schulen zugeordnet werden.

Menschen mit Behinderungen soll eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben ermöglicht werden und wenn das Elternwahlrecht eine Förderschule vorsieht, dann soll es eine Förderschule sein, weil die Eltern ihre Kinder am besten einschätzen können!

Nicht das Schulamt soll die Schulzuweisung in der Hand haben, sondern im ersten Schritt die

Erziehungsberechtigten und wenn das Schulamt diesem Elternwahlrecht mangels Ressourcen und Rahmenbedingungen vor Ort nicht nachkommen kann, müssen die Verantwortlichen diese schaffen, um dem Wahlrecht nachzukommen.

Insofern unterstützen wir Ihre Aussage zu **Punkt 7 (§18)** vollumfänglich.

Zu Drucksache 7/4674

Dieser Antrag der FDP-Fraktion ist aus unserer Sicht voll berechtigt und bedarf keiner weiteren Ergänzung, außer dass unter Barrierefreiheit nicht nur die baulichen Voraussetzungen zu verstehen sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen: „Inklusion beginnt im Kopf und nicht auf dem Papier“ und somit ist die Schaffung einer inklusiven Schule eine große Aufgabe, die mit täglichen Herausforderungen verbunden ist, aber dennoch eine Chance für alle darstellt, wenn sich alle dieser Aufgabe stellen und entsprechend Verantwortung übernehmen.

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung!

Gera, 09.02.2023